

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Richtplanung
Publikationsdatum: KABZH 20.02.2024
Öffentlich einsehbar bis: 20.02.2027
Meldungsnummer: RP-ZH01-0000000347

Publizierende Stelle
Gemeinde Dorf, Dorfstrasse 2, 8458 Dorf

Verabschiedung Teilrevision regionaler Richtplan Weinland zuhanden des Regierungsrates, Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Weinland vom 1. November 2023

Betrifft: 8458 ZPW Weinland

Angaben zur Richtplanung:

Die Delegiertenversammlung der ZPW hat am 1. November 2023 die Teilrevision des regionalen Richtplans Weinland zuhanden des Regierungsrates des Kantons Zürich verabschiedet.

Beschluss-/Verfügungsdatum: 01.11.2023

Angaben zur Auflage:

Die Unterlagen zur Teilrevision des regionalen Richtplans Weinland sind auf der Homepage der ZPW (www.zpw-zh.ch) während der Referendumsfrist von 60 Tagen einsehbar.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Der Beschluss zur Verabschiedung der Teilrevision des regionalen Richtplans Weinland zuhanden des Regierungsrates unterliegt gemäss Artikel 12 der Zweckverbandsstatuten der ZPW vom 1.1.2022 dem fakultativen Referendum. Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn 200 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum). Oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Das Referendum ist innerhalb von 60 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, zuhanden des Vorstands der ZPW beim Sekretariat der Zürcher Planungsgruppe Weinland, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 2, 8458 Dorf, einzureichen.

Frist: 60 Tage

Ablauf der Frist: 22.04.2024

Kontaktstelle:

Zürcher Planungsgruppe Weinland
Gemeindeverwaltung
Dorfstrasse 2
8458 Dorf